

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stößen

(Sondernutzungssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
- § 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Sondernutzungsgebühren
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stößen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
Die Zustimmungen der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden liegen vor.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Stößen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt. Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- a.) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
- b.) das Aufstellen von Absperrerelementen, Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
- c.) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
- d.) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt
- e.) Werbung mit Lautsprechern,
- f.) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- g.) das zur Schau stellen von Tieren,
- h.) motorsportliche Veranstaltungen,
- i.) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
- j.) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Erlaubnisnehmer haben alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
- (3) Die Erlaubnisnehmer haben die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.

- (4) Die Erlaubnisnehmer haben auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen zu ändern und den benutzten Stadtteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen
- (5) Die Erlaubnisnehmer können durch Auflagen verpflichtet werden:
 - Vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung nach Vorgabe der Auflage (z.B. Fotodokumentation) vorzunehmen und einzureichen
 - Vor und nach der Sondernutzung eine Flächenabnahme gemeinsam mit der zuständigen Behörde vorzunehmen
- (6) Der Beginn der Arbeiten ist bei der Verbandsgemeinde Wethautal spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (7) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (8) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (9) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Wethautal bedient, zu stellen. Die Gemeinde kann erläuternde Unterlagen insbesondere Ausführungspläne verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis im Bereich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Straßenbauverwaltung als Baulastträger für die Fahrbahn.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, deren Grundstücke an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), soweit die Benutzung der Straße zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist (Ablagerung von Baustoffen, Kohle, Umzugsgut usw.), einen Zeitraum von 24 h nicht überschreitet bzw. den Verkehr nicht behindert.
 - b. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden;
 - c. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Buchst. c.) bis zu 5 m Breite;
 - d. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 - e. Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1,00 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme der Sondernutzung und das Ende der Inanspruchnahme spätestens 14 Tage nach Beendigung der Sondernutzung formlos anzuzeigen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straßen keinerlei Ersatzansprüche aus.

- (3) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde und dem Straßenbulasträger für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (4) Der Sondernutzer hat die Gemeinde und den Straßenbulasträger von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbulasträger und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stößen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 8 Abs. 6 KVG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisions-schächte freihält,
 - entgegen § 3 Abs. 7 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder

- entgegen § 3 Abs. 7 oder § 5 Abs. 1. Buchst. c. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße, gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA, bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 6 dieser Satzung die Gemeinde nicht spätestens zwei Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt.
- Entgegen § 3 Abs. 8 entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Gemeinde bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stößen vom 18.10.2005, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2006, außer Kraft:

Stößen den 27.11.2018



Horst Schubert
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 12.12.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stöben den 12.12.2018



Horst Schubert
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 19.12.2018 im Heimatspiegel.
Die Sondernutzungssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.